

Empfehlungen zum Abschlussgespräch gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RettAssAPrV

Im Abschlussgespräch soll festgestellt werden, dass die/der Praktikant/in die für die Berufsausübung wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für den praktischen Einsatz erworben und damit gelernt hat, die in der theoretischen Ausbildung angeeigneten Kenntnisse bei der Arbeit anzuwenden.

Das Abschlussgespräch findet frühestens zwei Wochen vor Ablauf der praktischen Tätigkeit in der ausbildenden Lehrrettungswache statt. Geprüft wird nach den im Protokoll angegebenen Kriterien (siehe auch unten).

Im Einzelfall ist es möglich, praktische Maßnahmen anhand von Modellen zu simulieren.

Teilnehmende Personen sind:

1. Praktikant/in
 2. von der zuständigen Behörde beauftragte/r Ärztin/Arzt
 3. verantwortliche/r Lehrrettungsassistent/in
- (Im Weiteren werden die Personen unter 2. + 3. als die das Abschlussgespräch Führende benannt.)

Ablauf des Abschlussgespräches

→ die/der Praktikant/in legt zwei Wochen vor dem geplanten Termin des Abschlussgespräches das Berichtsheft inklusive der geforderten Einsatzberichte den das Abschlussgespräch Führenden vor

→ aus allen Einsatzberichten wählen die das Abschlussgespräch Führenden zwei Einsatzberichte aus

→ die ausgewählten Einsatzberichte bilden die Grundlage für das Abschlussgespräch; sie werden daher der/dem Praktikant/in **nicht** mitgeteilt

→ das Abschlussgespräch dauert mindestens 45, maximal 60 Minuten und ist als Einzelgespräch zu führen

→ das Abschlussgespräch ist nach dem im Protokoll festgelegten Kriterien zu führen:

- Einsatzplanung/Einsatztaktik/Struktur des regionalen Rettungsdienstes
- Erkennen der Lage am Einsatzort
- Ausführungen zum notfallmedizinischen Zustandsbild
- Erläuterung und Begründung der Maßnahmen der/des Rettungsassistentin/en und gegebenenfalls Demonstration
- Erläuterungen zur möglichen Notkompetenz
- Darlegungen zu den vorbereitenden Maßnahmen bis zum Eintreffen der/des Notärztin/Notarztes
- Aufzeigen der assistierenden Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit der/dem Notärztin/Notarzt
- Technische Rettung und Selbstschutz
- Herstellung/Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit
- Transport und Hygiene im Rettungsdienst

Verfahrensweise bei Bestehen des Abschlussgesprächs

Die **Bescheinigung über die Ableistung der praktische Tätigkeit** gem. Muster Anlage 4 der RettAssAPrV ist nur nach erfolgreich abgelegtem Abschlussgespräch auszustellen (wenn der ordnungsgemäße Ausbildungsnachweis vorliegt und durch das Abschlussgespräch festgestellt wurde, dass die/der Praktikant/in alle notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat). Diese Bescheinigung ist eine Voraussetzung zur Beantragung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistentin/Rettungsassistent.

Die Bescheinigung darf frühestens mit dem Tag des Abschlussgesprächs datiert sein und soll die Gesamtdauer des Praktikums (Von-bis-Spanne) beinhalten.

Verfahrensweise bei Nichtbestehen des Abschlussgesprächs

- ➔ die Verlängerung der praktischen Tätigkeit sollte mindestens 240 Stunden betragen
- ➔ bei erneutem Nichtbestehen des sich an die Verlängerung anschließenden Abschlussgesprächs ist die gesamte praktische Tätigkeiten zu wiederholen (nach den üblichen Kriterien)
- ➔ ist im Anschluss daran das Abschlussgespräch wiederum nicht erfolgreich, ist keine nochmalige Verlängerung des Praktikums möglich

In allen Fällen des Nichtbestehens ist zeitnah die für das Erteilen der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistentin/Rettungsassistent zuständige Behörde schriftlich zu informieren. Dieser Mitteilung ist ein Abdruck von Teil 1 des Protokolls über das Abschlussgespräch beizufügen.